



Handwritten notes: a circle around '31m' and 'B.3.M.' below it.

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/2159
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

27. Oktober 2017

Mein Aktenzeichen
4100/1-4-120
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Oktober 2017

hier: TOP 6

**„Änderung der Strafprozessordnung in Kraft getreten“
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
Vorlage 17/1935**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung bin ich gebeten worden, dem Ausschuss meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

„Kurz vor dem Ende der Legislaturperiode hat der Bundesgesetzgeber noch zahlreiche, sehr praxisrelevante Änderungen der Strafprozessordnung und anderer Gesetze beschlossen.“



Am 24. August 2017 ist das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in Kraft getreten.

Eigentlich handelt es sich dabei nicht nur um einen, sondern um zwei Gesetzentwürfe, die der Deutsche Bundestag zusammengeführt hat. Außerdem kamen aufgrund einer Formulierungshilfe der Bundesregierung noch Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung – kurz Quellen-TKÜ – und zur Onlinedurchsuchung hinzu.

Das Gesetz fußt auf den Vorarbeiten einer Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens und enthält insgesamt über 70 Änderungen der Strafprozessordnung und zahlreicher weiterer Gesetze.

Ziel des Gesetzgebers war es, das Strafverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren zu fördern, die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern und die Wahrheitsfindung zu optimieren.

Sehr hochgesteckte Ziele: Ob sie verwirklicht werden können, wird die praktische Umsetzung zeigen. Zweifel dürften aber angebracht sein.

Ich möchte Ihnen im Folgenden einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Strafprozessordnung und – soweit schon absehbar – ihre Auswirkungen auf die Justiz geben.

Bei einem Tatverdacht bezüglich Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr bedarf die Entnahme einer Blutprobe beim Beschuldigten keiner richterlichen Anordnung mehr. Es besteht nunmehr eine gleichrangige Anordnungscompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei. Das Gericht musste sich ohnehin auf die Angaben der Polizei bzw. des Staatsanwalts verlassen, die den unmittelbaren Eindruck vom alkoholisierten Zustand des Betroffenen haben. Diese Neuerung wird daher zu einer Erleichterung für die Praxis führen.



Im Rahmen von DNA-Reihenuntersuchungen kann zukünftig auch der sogenannte DNA-Beinahetreffer verwertet werden, der auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis - gerade Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad - zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeutet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durften diese Informationen bisher nicht gewonnen und nur in Ausnahmefällen für Ermittlungen im verwandtschaftlichen Umfeld des Teilnehmers verwertet werden. Die freiwilligen Teilnehmer an einer Reihenuntersuchung sind allerdings darüber zu belehren, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können.

Eine weitere Entlastung soll die neue Regelung zur Erscheinenspflicht von Zeugen zur polizeilichen Vernehmung bringen.

§ 163 Absatz 3 Strafprozessordnung verpflichtet Zeugen nunmehr, polizeilichen Ladungen zur Vernehmung Folge zu leisten und auszusagen, wenn der Ladung ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag zugrunde liegt. Bisher waren Zeugen nur zum Erscheinen und zur Aussage bei der staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung verpflichtet.

Durch die Änderung soll die staatsanwaltschaftliche Praxis entlastet werden, da es bisher der Zeuge durch sein Verhalten in der Hand hatte, ob er durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft vernommen wurde.

Wesentliche Entscheidungen, etwa über das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, über die Beiordnung eines Zeugenbeistands oder über die Verhängung von Ordnungsgeldern bei Nichterscheinen oder unberechtigter Aussageverweigerung, bleiben aber weiterhin der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Festsetzung von Ordnungshaft obliegt – ebenso wie die eidliche Vernehmung – dem Ermittlungsrichter.



Soweit sich der Gesetzgeber vorgenommen hat, das Strafverfahren – insbesondere die Durchführung der Hauptverhandlung – zu straffen und transparenter zu machen, sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Gemäß § 213 Absatz 2 Strafprozessordnung soll der Vorsitzende zukünftig bei besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als zehn Tage dauert, den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem bzw. den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft und den Nebenklägervertretern abstimmen. Außerdem wird dem Verteidiger in solchen Verfahren das Recht eingeräumt, nach Verlesung der Anklageschrift, auf Antrag eine Erklärung zur Anklage - ein sogenanntes „opening statement“- abzugeben. Diese Erklärung darf den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger auferlegen, seine Erklärung schriftlich einzureichen, wenn anderenfalls der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde.

Inwieweit von diesen – dem amerikanischen Strafprozess nicht unähnlichen – Rechten Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. Ob sie zu einer Straffung und Beschleunigung beitragen werden, darf aber bezweifelt werden.

Mit dem Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung sieht das Gesetz ab dem 1. Januar 2020 in § 136 Absatz 4 – neu – der Strafprozessordnung eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Voraussetzung ist, dass dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt oder die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten unter 18 Jahren bzw. von psychisch kranken oder intellektuell erheblich eingeschränkten Beschuldigten hierdurch besser gewahrt werden können.

In den letztgenannten Fällen ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Sofern sich der Beschuldigte etwa gegen die Aufnahme sträubt oder durch die Aufzeichnung offenkundig gehemmt wird, kann davon abgesehen werden, weil sie dann nicht geboten erscheint. Letztlich wird hier die Rechtsprechung zeigen müssen, wo die Grenzen liegen.



Was man aber schon sagen kann, ist, dass die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen mit erheblichem personellem, organisatorischem und technischem Aufwand für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte verbunden ist. Es werden zusätzliche Anlagen zur audiovisuellen Aufzeichnung zu beschaffen und entsprechende Räumlichkeiten bereit zu halten sein.

Staatsanwaltschaften und Gerichte werden diese Aufnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sichten müssen, was weiteren zeitlichen und personellen Aufwand bedeutet. Solche Vernehmungen können durchaus Stunden dauern. Auch in der Hauptverhandlung wird die Aufzeichnung regelmäßig als Beweismittel einzuführen sein. Insgesamt wird diese Regelung daher zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Justiz führen.

Zur Beschleunigung des Strafverfahrens soll die neue Regelung zur Beweisanzugstellung beitragen. Der Vorsitzende kann nunmehr, nach Abschluss der Beweisanzugnahme von Amts wegen, eine angemessene Frist zur Stellung von Beweisanzügen bestimmen.

Anträge die, obwohl ihre Stellung vorher möglich war, nach Fristablauf gestellt werden, können erst im Urteil beschieden werden. Wird ein Beweisanzug nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, glaubhaft zu machen.

Damit soll die Stellung von – oft unbegründeten - Beweisanzügen zum Zwecke der Verfahrensverzögerung an Attraktivität verlieren.

Die Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Praxis sind noch nicht absehbar. Allzu hohe Erwartungen sollte man damit aber nicht verbinden, denn auch einem schuldhaft „verspäteten“ Beweisanzug ist nachzukommen, wenn keiner der bereits bisher geltenden Ablehnungsgründe vorliegt.

Das Beweisanzugsrecht als solches wird nicht angetastet.



Zweifellos zu einer Vereinfachung und Beschleunigung wird die Regelung führen, wonach die Verlesung von ärztlichen Attesten über Körperverletzungen jetzt unabhängig vom Tatvorwurf stets zulässig ist. Hierdurch kann auf die persönliche Vernehmung behandelnder Ärzte verzichtet werden, wenn durch die Verlesung lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden soll.

Möglich ist es nunmehr auch, die Aussage von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten zu verlesen, wenn dies lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen.

Im materiellen Strafrecht gibt es vor allem eine relevante Änderung:

Im Strafgesetzbuch wurde in § 44 die Möglichkeit geschaffen, ein Fahrverbot von bis zu sechs Monaten als Nebenstrafe zu verhängen, und zwar auch dann, wenn die begangene Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges bzw. der Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeug-Führers steht. Der Gesetzgeber verfolgt damit vornehmlich den Zweck, im Bereich kleiner und mittlerer Kriminalität Täter zu erreichen und zu bestrafen, die durch eine Geldstrafe nicht ausreichend zu beeindrucken sind.

Das Fahrverbot als Nebenstrafe kann daher verhängt werden, wenn es zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. Das Fahrverbot soll quasi als Denkwort- und Besinnungsmaßnahme dienen.

Kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurden – auf Beschluss des Bundestages – noch zwei Regelungen in das Gesetz aufgenommen, die bisher in den Beratungen keine Rolle gespielt hatten und daher auch nicht ausführlich



diskutiert werden konnten. Es handelt sich um die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung.

Zunächst zur Erklärung: Als Quellen-Telekommunikationsüberwachung – kurz Quellen-TKÜ - bezeichnet man eine technische Maßnahme zur Überwachung verschlüsselter Internet-Kommunikation, etwa über WhatsApp.

Da die Kommunikation über solche Kanäle vollverschlüsselt ist, wird eine Software auf dem informationstechnischen System der Zielperson – also z.B. dem Mobiltelefon - aufgebracht und die Information an der unverschlüsselten Quelle ausgeleitet.

§ 100a der Strafprozessordnung, der die klassische Telekommunikationsüberwachung regelt, wurde dazu ausdrücklich erweitert. Das bedeutet, dass die Quellen-TKÜ unter denselben Voraussetzungen zulässig ist wie die bisherige Telekommunikationsüberwachung.

Die Regelung übernimmt außerdem die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016. Insbesondere werden strenge Anforderungen daran gestellt, was aufgezeichnet werden darf, wie der Kernbereichsschutz auszugestalten ist und welche datenschutzrechtlichen und grundrechtssichernden Vorgaben beachtet werden müssen. Es sind umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten vorgesehen.

In § 100b der Strafprozessordnung ist die Möglichkeit der sogenannten Online-Durchsuchung vorgesehen. Dahinter verbirgt sich ein Eingriff in ein von dem Beschuldigten genutztes informationstechnisches System und die Datenerhebung hieraus ohne dessen Wissen.

Die Online-Durchsuchung ermöglicht es, einen internetfähigen Rechner – mittels entsprechender Software – unbemerkt zu durchsuchen.



Da es sich um einen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, der noch dazu heimlich geschieht, sind die Voraussetzungen für die Anordnung hoch. Sie richten sich an den Bestimmungen zur akustischen Wohnraumüberwachung aus. Die Online-Durchsuchung ist daher nur zulässig bei Vorliegen einer der in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführten besonders schweren Straftat (z.B. einem Mord oder einem schweren Raub), die auch im Einzelfall schwer wiegen muss. Außerdem muss die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise zumindest wesentlich erschwert sein.

Außerdem gelten ein strenger Kernbereichsschutz sowie umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten.

Ob diese Anforderungen ausreichen, um den mit der Online-Durchsuchung verbundenen ganz erheblichen Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, erscheint zumindest diskutabel. Letztlich werden dies die Gerichte zu prüfen und zu entscheiden haben.

Man sollte auch berücksichtigen, dass mit der Vorbereitung und dem Einsatz solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall ein sehr hoher Aufwand für Polizei und Staatsanwaltschaft verbunden ist. Auch dies dürfte dazu führen, dass die Maßnahme nur bei einer sehr geringen Anzahl von Verfahren in Betracht kommen wird.

Es dürfte daher – ähnlich wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung – nicht mit einer Vielzahl von Anordnungen zu rechnen sein. Gleichwohl müssen die Regelungen kritisch begleitet werden.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Kurz vor dem Ende der Legislaturperiode hat der Bundesgesetzgeber noch zahlreiche, sehr praxisrelevante Änderungen der Strafprozessordnung und anderer Gesetze beschlossen.

Am 24. August 2017 ist das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens in Kraft getreten.

Eigentlich handelt es sich dabei nicht nur um einen, sondern um zwei Gesetzentwürfe, die der Deutsche Bundestag zusammengeführt hat. Außerdem kamen aufgrund einer Formulierungshilfe der Bundesregierung noch Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung – kurz Quellen-TKÜ – und zur Onlinedurchsuchung hinzu.

Das Gesetz fußt auf den Vorarbeiten einer Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens und enthält insgesamt über 70 Änderungen der Strafprozessordnung und zahlreicher weiterer Gesetze.

Ziel des Gesetzgebers war es, das Strafverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren zu fördern, die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern und die Wahrheitsfindung zu optimieren.

Sehr hochgesteckte Ziele: Ob sie verwirklicht werden können, wird die praktische Umsetzung zeigen. Zweifel dürften aber angebracht sein.

Ich möchte Ihnen im Folgenden einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Strafprozessordnung und – soweit schon absehbar – ihre Auswirkungen auf die Justiz geben.

Bei einem Tatverdacht bezüglich Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr bedarf die Entnahme einer Blutprobe beim Beschuldigten keiner richterlichen Anordnung mehr. Es besteht

nunmehr eine gleichrangige Anordnungskompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei. Das Gericht musste sich ohnehin auf die Angaben der Polizei bzw. des Staatsanwalts verlassen, die den unmittelbaren Eindruck vom alkoholisierten Zustand des Betroffenen haben. Diese Neuerung wird daher zu einer Erleichterung für die Praxis führen.

Im Rahmen von DNA-Reihenuntersuchungen kann zukünftig auch der sogenannte DNA-Beinahetreffer verwertet werden, der auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis - gerade Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad - zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeutet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durften diese Informationen bisher nicht gewonnen und nur in Ausnahmefällen für Ermittlungen im verwandtschaftlichen Umfeld des Teilnehmers verwertet werden. Die freiwilligen Teilnehmer an einer Reihenuntersuchung sind allerdings darüber zu belehren, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können.

Eine weitere Entlastung soll die neue Regelung zur Erscheinspflicht von Zeugen zur polizeilichen Vernehmung bringen.

§ 163 Absatz 3 Strafprozessordnung verpflichtet Zeugen nunmehr, polizeilichen Ladungen zur Vernehmung Folge zu leisten und auszusagen, wenn der Ladung ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag zugrunde liegt. Bisher waren Zeugen nur zum Erscheinen und zur Aussage bei der staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung verpflichtet.

Durch die Änderung soll die staatsanwaltschaftliche Praxis entlastet werden, da es bisher der Zeuge durch sein Verhalten in der Hand hatte,

ob er durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft vernommen wurde.

Wesentliche Entscheidungen, etwa über das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, über die Beiordnung eines Zeugenbeistands oder über die Verhängung von Ordnungsgeldern bei Nichterscheinen oder unberechtigter Aussageverweigerung, bleiben aber weiterhin der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Die Festsetzung von Ordnungshaft obliegt – ebenso wie die eidliche Vernehmung – dem Ermittlungsrichter.

Soweit sich der Gesetzgeber vorgenommen hat, das Strafverfahren – insbesondere die Durchführung der Hauptverhandlung – zu straffen und transparenter zu machen, sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Gemäß § 213 Absatz 2 Strafprozessordnung soll der Vorsitzende zukünftig bei besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich mehr als zehn Tage dauert, den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem bzw. den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft und den Nebenklägervertretern abstimmen. Außerdem wird dem Verteidiger in solchen Verfahren das Recht eingeräumt, nach Verlesung der Anklageschrift, auf Antrag eine Erklärung zur Anklage - ein sogenanntes „opening statement“- abzugeben. Diese Erklärung darf den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger auferlegen, seine Erklärung schriftlich einzureichen, wenn anderenfalls der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde.

Inwieweit von diesen – dem amerikanischen Strafprozess nicht unähnlichen – Rechten Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. Ob sie zu einer Straffung und Beschleunigung beitragen werden, darf aber bezweifelt werden.

Mit dem Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung sieht das Gesetz ab dem 1. Januar 2020 in § 136 Absatz 4 – neu – der Strafprozessordnung eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren vor. Voraussetzung ist, dass dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt oder die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten unter 18 Jahren bzw. von psychisch kranken oder intellektuell erheblich eingeschränkten Beschuldigten hierdurch besser gewahrt werden können.

In den letztgenannten Fällen ist aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Sofern sich der Beschuldigte etwa gegen die Aufnahme sträubt oder durch die Aufzeichnung offenkundig gehemmt wird, kann davon abgesehen werden, weil sie dann nicht geboten erscheint. Letztlich wird hier die Rechtsprechung zeigen müssen, wo die Grenzen liegen.

Was man aber schon sagen kann, ist, dass die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen mit erheblichem personellem, organisatorischem und technischem Aufwand für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte verbunden ist. Es werden zusätzliche Anlagen zur audiovisuellen Aufzeichnung zu beschaffen und entsprechende Räumlichkeiten bereit zu halten sein.

Staatsanwaltschaften und Gerichte werden diese Aufnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sichten müssen, was weiteren zeitlichen und personellen Aufwand bedeutet. Solche Vernehmungen können durchaus Stunden dauern. Auch in der Hauptverhandlung wird die Aufzeichnung regelmäßig als Beweismittel einzuführen sein. Insgesamt wird diese Regelung daher zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Justiz führen.

Zur Beschleunigung des Strafverfahrens soll die neue Regelung zur Beweisantragstellung beitragen. Der Vorsitzende kann nunmehr, nach Abschluss der Beweisaufnahme von Amts wegen, eine angemessene Frist zur Stellung von Beweisanträgen bestimmen.

Anträge die, obwohl ihre Stellung vorher möglich war, nach Fristablauf gestellt werden, können erst im Urteil beschieden werden. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, glaubhaft zu machen.

Damit soll die Stellung von – oft unbegründeten - Beweisanträgen zum Zwecke der Verfahrensverzögerung an Attraktivität verlieren.

Die Auswirkungen dieser Vorschrift auf die Praxis sind noch nicht absehbar. Allzu hohe Erwartungen sollte man damit aber nicht verbinden, denn auch einem schuldhaft „verspäteten“ Beweisantrag ist nachzukommen, wenn keiner der bereits bisher geltenden Ablehnungsgründe vorliegt.

Das Beweisantragsrecht als solches wird nicht angetastet.

Zweifellos zu einer Vereinfachung und Beschleunigung wird die Regelung führen, wonach die Verlesung von ärztlichen Attesten über Körperverletzungen jetzt unabhängig vom Tatvorwurf stets zulässig ist. Hierdurch kann auf die persönliche Vernehmung behandelnder Ärzte verzichtet werden, wenn durch die Verlesung lediglich das Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung bewiesen werden soll.

Möglich ist es nunmehr auch, die Aussage von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten zu verlesen, wenn dies lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen.

Im materiellen Strafrecht gibt es vor allem eine relevante Änderung:

Im Strafgesetzbuch wurde in § 44 die Möglichkeit geschaffen, ein Fahrverbot von bis zu sechs Monaten als Nebenstrafe zu verhängen, und zwar auch dann, wenn die begangene Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges bzw. der Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeug-Führers steht. Der Gesetzgeber verfolgt damit vornehmlich den Zweck, im Bereich kleiner und mittlerer Kriminalität Täter zu erreichen und zu bestrafen, die durch eine Geldstrafe nicht ausreichend zu beeindrucken sind.

Das Fahrverbot als Nebenstrafe kann daher verhängt werden, wenn es zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. Das Fahrverbot soll quasi als Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme dienen.

Kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurden – auf Beschluss des Bundestages – noch zwei Regelungen in das Gesetz aufgenommen, die bisher in den Beratungen keine Rolle gespielt hatten und daher auch nicht ausführlich diskutiert werden konnten. Es handelt sich um die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung.

Zunächst zur Erklärung: Als Quellen-Telekommunikationsüberwachung – kurz Quellen-TKÜ - bezeichnet man eine technische Maßnahme zur Überwachung verschlüsselter Internet-Kommunikation, etwa über WhatsApp.

Da die Kommunikation über solche Kanäle vollverschlüsselt ist, wird eine Software auf dem informationstechnischen System der Zielperson

– also z.B. dem Mobiltelefon - aufgebracht und die Information an der unverschlüsselten Quelle ausgeleitet.

§ 100a der Strafprozessordnung, der die klassische Telekommunikationsüberwachung regelt, wurde dazu ausdrücklich erweitert. Das bedeutet, dass die Quellen-TKÜ unter denselben Voraussetzungen zulässig ist wie die bisherige Telekommunikationsüberwachung.

Die Regelung übernimmt außerdem die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016. Insbesondere werden strenge Anforderungen daran gestellt, was aufgezeichnet werden darf, wie der Kernbereichsschutz auszugestaltet ist und welche datenschutzrechtlichen und grundrechtssichernden Vorgaben beachtet werden müssen. Es sind umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten vorgesehen.

In § 100b der Strafprozessordnung ist die Möglichkeit der sogenannten Online-Durchsuchung vorgesehen. Dahinter verbirgt sich ein Eingriff in ein von dem Beschuldigten genutztes informationstechnisches System und die Datenerhebung hieraus ohne dessen Wissen.

Die Online-Durchsuchung ermöglicht es, einen internetfähigen Rechner – mittels entsprechender Software – unbemerkt zu durchsuchen.

Da es sich um einen gravierenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, der noch dazu heimlich geschieht, sind die Voraussetzung für die Anordnung hoch. Sie richten sich an den Bestimmungen zur akustischen Wohnraumüberwachung aus. Die Online-Durchsuchung ist daher nur zulässig bei Vorliegen einer der in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführten besonders schweren Straftat (z.B. einem Mord oder einem schweren Raub), die auch im Einzelfall schwer wiegen muss. Außerdem muss die

Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise zumindest wesentlich erschwert sein.

Außerdem gelten ein strenger Kernbereichsschutz sowie umfangreiche Protokollierungs-, Statistik- und Berichtspflichten.

Ob diese Anforderungen ausreichen, um den mit der Online-Durchsuchung verbundenen ganz erheblichen Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, erscheint zumindest diskutabel. Letztlich werden dies die Gerichte zu prüfen und zu entscheiden haben.

Man sollte auch berücksichtigen, dass mit der Vorbereitung und dem Einsatz solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall ein sehr hoher Aufwand für Polizei und Staatsanwaltschaft verbunden ist. Auch dies dürfte dazu führen, dass die Maßnahme nur bei einer sehr geringen Anzahl von Verfahren in Betracht kommen wird.

Es dürfte daher – ähnlich wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung – nicht mit einer Vielzahl von Anordnungen zu rechnen sein. Gleichwohl müssen die Regelungen kritisch begleitet werden.